

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

23.12.2015. Jahrgang ° 4 ° Nr. 30

## Inhalt:

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 .....	2
2. 16. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung vom 15.12.2015 .....	3
3. Bekanntmachungsanordnung .....	4
4. Zwanzigste Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.2015 .....	5
5. Bekanntmachungsanordnung .....	5
6. Straßenreinigungssatzung der Stadt Witten vom 18.12.2015.....	6
7. Anlage zur Straßenreinigungssatzung.....	11
8. Bekanntmachungsanordnung .....	38

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## **Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2016**

Der für das Haushaltsjahr 2016 aufgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 04.01.2016 während des Beratungsverfahrens im Rat in den Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8 bis 17 Uhr und mittwochs und freitags von 7.30 bis 13 Uhr) im Rathaus, Zimmer 1 (Bürgerberatungsstelle), gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), zur Einsichtnahme aus. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift (Stadt Witten, 58449 Witten) Einwendungen erheben.

Witten, 11.12.2015

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Kleinschmidt



## 16. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung vom 15.12.2015

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 23.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Witten vom 15.12.1998 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 12.12.2014 wird wie folgt geändert:

I. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflicht besteht auch für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) in Anlagen und Einrichtungen anderer Städte und Gemeinden sowie der Emschergenossenschaft und des Ruhrverbandes.

II. § 4 wird um folgenden Absatz 8 erweitert:

Die Schmutzwassergebühr umfasst eine Fortleitungs- und eine Klärggebühr. Die Fortleitungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben. Die Klärggebühr wird für alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke erhoben, für die der Gebührenpflichtige keine unmittel- oder mittelbaren Beiträge an die Emschergenossenschaft oder den Ruhrverband entrichtet.

III. § 5 wird um folgenden Absatz 9 erweitert:

Die Niederschlagswassergebühr umfasst eine Fortleitungs- und eine Klärggebühr. Die Fortleitungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben. Die Klärggebühr wird für alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke erhoben, für die der Gebührenpflichtige keine unmittel- oder mittelbaren Beiträge an die Emschergenossenschaft oder den Ruhrverband entrichtet.



IV. § 7 erhält folgende Fassung:

## Gebührensätze

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser insgesamt<br>davon Fortleitungsgebühr <b>1,53 €</b> und Klärgebühr <b>1,47 €</b>                          | <b>3,00 EUR</b> |
| 2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m <sup>2</sup> anrechenbare<br>Grundstücksfläche und Jahr<br>davon Fortleitungsgebühr <b>1,10 €</b> und Klärgebühr <b>0,38 €</b> | <b>1,48 EUR</b> |
| 3. Die Kleineinleiterabgabe einschließlich Verwaltungskosten beträgt<br>je m <sup>3</sup> Schmutzwasser  | <b>0,50 EUR</b> |

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 23.11.2015 beschlossene 16. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 15.12.2015

Die Bürgermeisterin

Leidemann



## Zwanzigste Änderungssatzung zur Gebührensatzsatzung vom 18.12.2015

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), des § 3 des Straßenreinigungsgesetzes vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), sowie des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gebührensatzsatzung der Stadt Witten vom 10.12.1992 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 11.12.2013 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je angefangenen Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient        | 2,14 EUR  |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,79 EUR. |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 14.12.2015 beschlossene Zwanzigste Änderungssatzung zur Gebührensatzsatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 18.12.2015

Die Bürgermeisterin

Leidemann

## **Straßenreinigungssatzung der Stadt Witten vom 18.12.2015**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Siebten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), in Kraft getreten am 16. Oktober 2014 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Witten in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.



(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## § 3

### Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.



## §4

### Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege

- Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## §5

### Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.





## § 6

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenz eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0, 50 m aufgerundet.

(4) Der Gebührensatz richtet sich nach der Satzung der Stadt Witten über die Festsetzung der Gebühren für die Straßenreinigung und Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7

### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.



## § 8

### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem ununterbrochenem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu vier Wochen bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Witten vom 10.12.1986 außer Kraft.



## Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
Ahornweg	x		1		x		x
Akazienweg	x		1		x		x
Albert-Schweitzer-Straße	x		1		x		x
Albertstraße	x		1		x		x
Albrechtstraße von Am Butenberg bis Schluss	x		1	x	x	x	x
Albrechtstraße bis Am Butenberg	x		1		x		x
Albrecht-Dürer-Straße	x		1		x		x
Alfred-Herrhausen-Straße von Frankensteiner Str. bis Wendehammer	x		1	x	x		x
Almstraße von Sandstraße bis Sonnenschein	x		2		x		x
Almstraße von Sandstraße bis Wendehammer	x		1	x	x		x
Alte Straße bis Elberfelder Straße außer Stichstraßen	x		2		x		x
Alte Straße von Kohlenstraße bis Am Masling	x		1	x	x	x	x
Alte Straße Stichstraße zu Nr. 59c-59p	x		1	x	x	x	x
Alter Fährweg	x		1	x	x	x	x
Alter Garten	x		1		x		x
Alter Weg	x		1	x	x	x	x
Am Ahnenplatz	x		1		x		x
Am alten Kirmesplatz	x		1	x	x	x	x
Am Anger	x		1	x	x	x	x
Am Berge von Nr. 19 bis Ruhrhöhe	x		1		x		x
Am Berge außer von Nr. 19 bis Ruhrhöhe	x		1	x	x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
Am Borchholz	x		1		x		x
Am Brandacker außer Stichstraße	x		1		x		x
Am Brandacker Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Am Busche außer Stichstraßen	x		1		x		x
Am Busche Stichstraßen	x		1	x	x	x	x
Am Butenberg	x		1	x	x	x	x
Am Dellmannskotten	x		1		x		x
Am Dorneywald	x		1	x	x	x	x
Am Ehrenmal	x		1	x	x	x	x
Am Ellinghof bis Nr. 9	x		1		x	x	x
Am Friedhof	x		1	x	x	x	x
Am Gerdeshof bis einschl. Wendehammer	x		1		x		x
Am Gerdeshof von Wendehammer bis Schluss	x		1	x	x	x	x
Am Goltenbusch von Wengernstraße bis Am Waldsaum	x		1		x		x
Am Graffloh	x		1		x		x
Am Hang außer Stichstraße	x		1		x		x
Am Hang Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Am Hedreisch	x		1	x	x	x	x
Am Heiligen Bach	x		1	x	x	x	x
Am Heisterkamp	x		1		x		x
Am Herbeder Sportplatz bis Nr. 6/17 außer Stichstraße	x		1		x		x
Am Herbeder Sportplatz von Nr. 8/19 bis Schluss	x		1	x	x	x	x
Am Herrenbusch	x		1	x	x	x	x
Am Huchtert von Nr. 13 bis Schluss ausgenommen Stichstraße	x		1		x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
Am Huchtert von Kirchstraße bis Haus Nr. 13, Seitenstr. vor den Häusern Nr. 13-25 und Stichstraßen	x		1	x	x	x	x
Am Humboldtplatz	x		4		x		x
Am Katteloh bis Am Gerdeshof	x		1		x		x
Am Krakenberg	x		1	x	x	x	x
Am Kramersköppken	x		1		x		x
Am Lockvogel	x		1		x		x
Am Masling bis Haus Nr. 15/22	x		1	x	x	x	x
Am Mühlengraben		x	2		x		x
Am Padstück	x		1		x		x
Am Pastoratskamp	x		1	x	x	x	x
Am Pütt	x		1	x	x	x	x
Am Rennbaum	x		1	x	x	x	x
Am Schichtmeister	x		1	x	x		x
Am Schumacher	x		1	x	x	x	x
Am Spliethof	x		1	x	x	x	x
Am Stadion	x		2		x		x
Am Stämmisch Busch	x		1		x		x
Am Steinberg	x		1		x		x
Am Steinbruch	x		1	x	x	x	x
Am Steinrücken	x		1	x	x	x	x
Am Tiemen	x		1		x		x
Am Viehmarkt	x		4		x	x	x
Am Waldsaum	x		1		x		x
Am Wannebach	x		1	x	x	x	x
Am Wettberg	x		1	x	x	x	x
An den Pappeln bis Haus Nr. 17	x		1		x		x
An den Pappeln von Haus Nr. 17 bis Schluss	x		1	x	x	x	x
An der Löchte	x		1		x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
An der Rheinischen Bahn	x		1	x	x	x	x
An der Schlinke	x		1	x	x	x	x
An der Wabeck	x		1		x		x
Andreas-Blesken-Straße außer Stichstraße	x		1		x		x
Andreas-Blesken-Straße Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Annener Berg	x		1	x	x		x
Annenstraße		x	4		x		x
Ardeystraße bis Herdecker Straße u.v. Hause Nr. 302/305 bis Schluss außer Stichstraßen u.v.d. Häusern Nr. 181a,b,183,185,187, 189,189a-e,191,193,195		x	4		x		x
Ardeystraße vor den Häusern Nr. 181a,b,183,185,187,189, 189a-e,191,193,195	x		1	x	x	x	x
Ardeystraße, Stichstraßen	x		1	x	x	x	x
Arndtstraße	x		1		x		x
Arthur-Imhausen-Straße	x		1		x		x
Auf dem Brenschen	x		1		x		x
Auf dem Felde	x		1		x		x
Auf dem Hee	x		1		x		x
Auf dem Höffken	x		1		x		x
Auf dem Hollen	x		1	x	x	x	x
Auf dem Kamp	x		1		x		x
Auf dem Kiwitt	x		1		x		x
Auf dem Knick	x		1		x		x
Auf dem Schnee	x		1		x		x
Auf dem Wellerskamp	x		2		x		x
Auf der Bleiche	x		1	x	x	x	x
Auf der Bommerbank	x		2		x		x
Auf der Heide	x		1		x		x
Auf der Klippe	x		1	x	x	x	x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
Augustastrasse	x		4		x		x
August-Schmidt-Straße	x		1		x		x
Bachstraße	x		2		x		x
Baedekerstraße	x		1		x		x
Bahnhofstraße	x		7		x		x
Bebbelsdorf	x		1		x		x
Bebelstraße von Bahnschranke bis Friedrich-Ebert-Straße	x		4		x		x
Bebelstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Schluss	x		2		x		x
Beek außer Stichstraße	x		1		x		x
Beek Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Beethovenstraße	x		4		x		x
Behringstraße	x		1	x	x	x	x
Beisenweg	x		1		x		x
Bellerslohstraße	x		4		x		x
Bentenknapp	x		1		x		x
Bentenweg von Haus Nr. 21b/30 bis Schluss und Stichstraße	x		1	x	x		x
Bergerstraße außer Stichstraßen		x	4		x		x
Bergerstraße Stichstraßen	x		2		x		x
Bergheide	x		1	x	x		x
Berliner Straße von Steinstraße 4 (einschl.) bis Poststraße	x		7		x		x
Berliner Straße von Poststraße bis Bergerstraße	x		5		x		x
Billerbeckstraße	x		4		x		x
Birkenweg	x		1	x	x	x	x
Bleichestraße	x		1		x		x
Blumenstraße	x		1		x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
Bochumer Straße von Crengeldanzstraße bis Ortsausgang außer Stichstraße		x	4		x		x
Bochumer Straße Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Bockampstraße von Haus Nr. 12/21 bis Alte Straße	x		1	x	x	x	x
Bodenborn		x	4		x		x
Boltestraße	x		1		x		x
Bommeregge	x		1	x	x	x	x
Bommerfelder Ring	x		2		x		x
Bommerholzer Str. Nr. 1-47		x	1		x		x
Bonhoefferstraße	x		4		x		x
Bonnermannsfeld	x		1	x	x	x	x
Borgäcker bis Haus Nr.10	x		1		x	x	x
Börgäcker ab Haus Nr.12	x		1	x	x	x	x
Bottermannstraße	x		1		x	x	x
Brauckstraße von Friedrich-Ebert-Straße bis Autobahnbrücke		x	4		x		x
Breddestraße	x		4		x		x
Breite Straße außer Stichstraße		x	4		x		x
Breite Straße Stichstraßen	x		1	x	x	x	x
Breslauer Straße	x		1		x		x
Brink	x		1		x		x
Brückstraße	x		1		x		x
Brüderstraße	x		4		x		x
Brunebecker Straße	x		2		x		x
Bruno-Heide-Straße	x		1		x		x
Brunsbergweg	x		1		x		x
Buchenweg	x		1		x		x
Buchholzer Straße bis Nr. 41		x	2		x		x
Bungestraße	x		1	x	x	x	x
Burgstraße	x		1	x	x	x	x





Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
Cäcilienstraße	x		4		x		x
Casinostraße	x		4		x		x
Charlottenstraße	x		1		x		x
Cörmannstraße	x		1	x	x		x
Corneliusweg	x		1		x		x
Cranachstraße	x		1		x		x
Crengeldanzstraße außer Stichstraße		x	4		x		x
Crengeldanzstraße Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Dachsweg	x		1	x	x	x	x
Damaschkestraße	x		1		x		x
Danziger Straße	x		1		x		x
Därmannsbusch	x		1		x		x
Deipenbecke von Siepenstraße bis Wendehammer	x		1		x		x
Deitermannsknapp von Nr. 11-25a	x		1	x	x		x
Detagstraße	x		1		x		x
Diakonissenstraße	x		2		x		x
Dicker Berg	x		1		x		x
Dieckhoffsfeld	x		1		x		x
Diesterwegstraße	x		2		x		x
Dirschauer Straße von Ziegelstraße bis Breslauer Straße	x		1		x		x
Dirschauer Straße von Breslauer Straße bis Schluss	x		1	x	x	x	x
Dompfaffweg	x		1		x		x
Dönhoffstraße	x		1		x		x
Dorfstraße außer Stichstraße	x		1		x		x
Dorfstraße Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Dorneystraße von Einmündung Himmelohstraße bis Haus Nr. 45	x		1		x	x	x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
Dörpfeldstraße	x		2		x		x
Dortmunder Straße von Ardeystraße bis Im Wullen außer Stichstraßen		x	4		x		x
Dortmunder Straße Stichstraßen	x		1	x	x	x	x
Dr.-Kolbe-Straße	x		1	x	x	x	x
Dreesstraße von An der Löchte bis Klempstraße	x		1		x		x
Dreesstraße von Klempstraße bis Piusstraße	x		1	x	x	x	x
Drei Könige bis ein einschl. Haus Nr. 6	x		1	x	x	x	x
Drei Könige nach Haus Nr. 6 bis Schluss	x		1		x		x
Drosselweg	x		1		x		x
Droste-Hülshoff-Straße	x		1		x		x
Durchholzer Straße von Brenschede - Hohe Egge	x		1		x		x
Dürener Straße von Himmelohstraße bis Haus Nr. 25	x		1		x		x
Duscherstraße	x		1	x	x	x	x
Eckardtstraße außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 138-144	x		2		x		x
Eckardtstraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 138-144	x		1	x	x	x	x
Edelweißweg	x		1	x	x	x	x
Egge von Ardeystraße bis Haus Nr. 50/Parkplatz	x		1		x		x
Eichenweg	x		1		x		x
Eichholzstraße soweit ausgebaut	x		1		x		x
Eichholzstraße soweit nicht ausgebaut	x		1	x	x	x	x
Eickelkampstraße	x		1	x	x	x	x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
Ein Bäumchen	x		1		x		x
Eisenberg	x		1		x		x
Elberfelder Straße bis Ortsausgang		x	4		x		x
Elsa-Brändström-Straße	x		1		x		x
Erbstollenstraße von Brunebecker Str. bis Erlenbruch	x		1		x		x
Erbstollenstraße von Erlenbruch bis Stadtgrenze	x		1		x	x	x
Erlenbruch	x		1	x	x	x	x
Erlenweg	x		2		x		x
Espeu	x		1		x		x
Fabriciusstraße	x		1		x		x
Fahrendelle außer Stichstraße	x		1		x		x
Fahrendelle Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Fasanenweg	x		1	x	x	x	x
Felsenweg außer Stichstraße	x		1		x		x
Felsenweg Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Ferdinand-Lassalle-Straße	x		1		x		x
Feuerbachweg	x		1		x		x
Fichtenweg	x		1		x		x
Fichtestraße	x		2		x		x
Finefrauweg	x		1		x		x
Finkenstraße	x		1		x		x
Fischenberg von Kleff bis Blumenstraße	x		1		x		x
Fischenberg von Blumenstraße bis Sprockhöveler Straße	x		1	x	x	x	x
Fischertalweg von Sprockhöveler Straße bis Wannen	x		2		x		x
Fischertalweg außer von Sprockhöveler Straße bis Wannen	x		1	x	x	x	x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
Fismerstraße	x		1	x	x	x	x
Flaßkuhle von Kurt-Schumacher-Straße bis Südstraße	x		1		x		x
Flaßkuhle von Kurt-Schumacher-Straße bis Schluss (Stadtwerke)	x		1	x	x	x	x
Flurstraße	x		1	x	x	x	x
Föhrenweg	x		1		x		x
Frankensteiner Straße	x		2		x		x
Franzenstraße	x		1		x		x
Freiligrathstraße	x		2		x		x
Friedenstraße	x		1		x		x
Friedhofstraße	x		1		x		x
Friedrich-Ebert-Straße außer Stichstraßen		x	4		x		x
Friedrich-Ebert-Straße Stichstraße zu Haus Nr. 91-95	x		1		x	x	x
Friedrich-Ebert-Straße Stichstraßen	x		1	x	x	x	x
Friedrich-Hebbel-Straße	x		1		x		x
Friedrich-List-Straße	x		2		x		x
Friedrichstraße	x		1		x		x
Frielinghauser Straße von Nachtigallstraße bis Platanenweg	x		1		x		x
Friesenstraße	x		2		x		x
Fritz-Reuter-Straße	x		1	x	x	x	x
Fröbelstraße	x		1		x		x
Fuchsweg	x		1		x		x
Gabelsbergerstraße	x		1	x	x	x	x
Galenstraße	x		4		x		x
Gartenstraße	x		4		x		x
Gasstraße	x		4		x		x
Gemeindeneck außer Stichstraße	x		1		x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
Gemeindeneck Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Georgstraße	x		1		x		x
Gerberstraße	x		1		x		x
Gerdessstraße	x		1		x		x
Gerhard-Hauptmann-Straße	x		1		x		x
Gerichtsstraße	x		4		x		x
Geschwister-Scholl-Straße außer Stichstraße	x		2		x		x
Geschwister-Scholl-Straße Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Gewerkenstraße	x		1		x		x
Ginsterweg	x		1	x	x	x	x
Glasweg	x		1	x	x	x	x
Gleiwitzer Straße	x		2		x		x
Glückaufstraße	x		1	x	x	x	x
Goethestraße	x		1		x		x
Goldammerweg außer Stichstraße	x		1		x		x
Goldammerweg Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Goltenkamp	x		1		x		x
Grabbestraße	x		1		x		x
Gregor-Boecker-Straße	x		1		x		x
Gröpperstraße	x		1		x		x
Große Borbach soweit ausgebaut	x		1		x		x
Große Borbach soweit nicht ausgebaut	x		1	x	x	x	x
Grünwaldstraße	x		1		x		x
Haarstranghöhe	x		1	x	x	x	x
Hackertsbergweg von Ardeystraße bis Stichstraße zu den Häuser Nr. 28 - 28 j außer Stichstraßen	x		1		x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
Hackertsbergweg von Stichstraße zu den Häusern 28 - 28 j bis Schluß und Stichstraßen	x		1	x	x		x
Hamburgstraße	x		1		x		x
Hammerstraße	x		4		x		x
Hans-Böckler-Straße	x		4		x		x
Hans-Thoma-Weg	x		1		x		x
Hardel	x		1		x		x
Hardensteiner Weg bis Zu den Tannen	x		1		x		x
Harkoring	x		1		x		x
Hartleifstraße	x		1	x	x	x	x
Hasenkampweg von Königsholz bis Alter Weg außer Stichstraße zu den Häusern Nr. 29-29d und 31-31e	x		1		x		x
Hasenkampweg bis Königsholz und Stichstraße zu den Häusern Nr. 29-29d und 31-31e	x		1	x	x	x	x
Hauptstraße		x	4		x		x
Hausackerstraße	x		1		x		x
Hedwig-Kracht-Weg	x		1		x		x
Hegelstraße	x		2		x		x
Heidnocken außer Stichstraße zu den Häusern 34-42	x		1		x		x
Heidnocken Stichstraße zu den Häusern 34-42	x		1	x	x	x	x
Heilenstraße von Bahnhofstraße bis Casinostraße	x		7		x		x
Heilenstraße von Casinostraße bis Schluss	x		4		x		x
Heimstättenweg	x		1	x	x	x	x
Heinbergring	x		1		x		x
Heinbergweg	x		1		x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
Heinrich-Heine-Straße	x		1		x		x
Heinrich-Imbusch-Straße	x		1		x		x
Heinrich-Kämpchen-Platz	x		1	x	x	x	x
Heinrichstraße	x		1		x		x
Helenenbergweg	x		1	x	x	x	x
Helfkamp	x		1	x	x	x	x
Hellweg von Sprockhöveler Straße bis Im Esch	x		1		x		x
Hellweg von Im Esch bis Schluss	x		2		x		x
Herbartstraße	x		2		x		x
Herbeder Straße bis Ruhrdeich außer Stichstraßen		x	4		x		x
Herbeder Straße Stichstraßen	x		1	x	x	x	x
Herdecker Straße außer Stichstraßen	x		2		x		x
Herdecker Straße Stichstraßen	x		1	x	x	x	x
Hermannstraße	x		1		x		x
Heutestraße	x		1		x		x
Heuweg bis Sträterkampstraße	x		1		x		x
Hevener Mark	x		1	x	x	x	x
Hevener Straße soweit ausgebaut	x		1		x		x
Hiddinghauser Straße von Bommerholzer Straße bis In der Mutte	x		1	x	x		x
Himmelohstraße	x		1		x		x
Hinter der Ev. Kirche	x		2		x		x
Hochstraße	x		1		x	x	x
Hohenstein bis Haus Nr. 11	x		1		x		x
Holbeinstraße	x		1		x		x
Holzkampstraße außer Stichstraßen	x		4		x		x
Holzkampstraße Stichstraßen	x		1	x	x	x	x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
Holzstraße	x		1	x	x	x	x
Hörder Straße von Crengeldanzstraße bis Langendreerstraße und von Borgäcker bis Ortsausgang		x	4		x		x
Hörder Straße von Langendreerstraße bis Haus Nr. 51	x		1		x		x
Hüllbergweg soweit ausgebaut	x		1		x		x
Hüllbergweg soweit nicht ausgebaut	x		1	x	x	x	x
Humboldtstraße	x		4		x		x
Husemannstraße außer Stichstraßen		x	4		x		x
Husemannstraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 41-45	x		1		x		x
Husemannstraße Stichstraße zur Berufsschule	x		1	x	x	x	x
Hüstenbecke	x		1		x		x
Hüttenstraße	x		1		x		x
Ifteweg	x		1	x	x	x	x
Im Ardeytl	x		1	x	x		x
Im Blumengarten	x		1	x	x	x	x
Im Brahm	x		1	x	x	x	x
Im Eickhoff	x		1		x		x
Im Esch	x		2		x		x
Im Hammertal von Im Röhrken bis Nr. 109		x	2		x		x
Im Hauswinkel	x		1		x		x
Im Kämpken	x		1	x	x	x	x
Im Klive soweit ausgebaut	x		1		x		x
Im Klive soweit nicht ausgebaut	x		1	x	x	x	x
Im Mühlenwinkel	x		1		x		x
Im Örtchen	x		1	x	x	x	x
Im Rohr soweit ausgebaut	x		1		x		x





Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
Im Rohr soweit nicht ausgebaut	x		1	x	x	x	x
Im Röhrken soweit ausgebaut	x		1		x		x
Im Röhrken soweit nicht ausgebaut	x		1	x	x	x	x
Im Wullen von Dortmunder Straße - Diesterwegstraße	x		1		x		x
Im Wullen von Diesterwegstraße bis Schluss	x		1		x		x
In den Dornen	x		1	x	x	x	x
In den Höfen	x		1		x		x
In der Dickete	x		1	x	x	x	x
In der Lake	x		1	x	x	x	x
In der Mark außer Stichstraßen	x		2		x		x
In der Mark Stichstraßen	x		1		x		x
In der Mark Parallelstraße vor den Häusern Nr. 88-118	x		1	x	x	x	x
In der Mutte von Durchholzer Straße bis Heinrich-Kämpchen-Platz	x		1	x	x		x
In der Schlade	x		1	x	x	x	x
Jägerstraße	x		1	x	x	x	x
Jahnstraße	x		1		x		x
Johannisstraße außer Stichstraße	x		4		x		x
Johannisstraße Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Josefstraße	x		1		x		x
Kälberweg	x		1	x	x	x	x
Kämpferfeld	x		1	x	x	x	x
Kampheuershof	x		1	x	x	x	x
Kantstraße	x		2		x		x
Kapellenstraße	x		1		x		x
Karl-Legien-Straße	x		1		x		x
Karl-Marx-Platz	x		4		x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
Karlstraße	x		1		x		x
Kastanienallee bis Eichenweg	x		1		x		x
Käthe-Kollwitz-Weg	x		1		x		x
Kaulbachweg	x		1		x		x
Kellerhoffstraße	x		1		x		x
Kellerstraße von Durchholzer Straße bis Waldegge außer Stichstraße	x		1	x	x		x
Kellerstraße Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Kermelberg bis einschl. Haus Nr. 20	x		1	x	x		x
Kermelberg nach Haus Nr. 20	x		1	x	x	x	x
Kerschensteinerstraße	x		1		x		x
Kesselstraße	x		1		x		x
Kiefernweg	x		1		x		x
Kirchhörder Weg	x		1	x	x	x	x
Kirchstraße von Meesmannstraße bis Friedhof und Straße um die Kirche	x		1		x		x
Kirchstraße von Friedhof bis Schluss	x		1	x	x	x	x
Kleff von Fischenberg bis auf dem Hee	x		1		x		x
Kleff von Sprockhöveler Straße bis Fischenberg und von Auf dem Hee bis Schluss	x		1	x	x	x	x
Klempfstraße	x		1		x		x
Klevinghaushof	x		1	x	x	x	x
Knapmannstraße	x		1		x		x
Knapp	x		1		x	x	x
Knappensiedlung außer von Haus Nr. 33 bis 43	x		1		x		x
Knappensiedlung von Haus Nr. 33 bis 43	x		1	x	x	x	x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
Kohlbahn	x		1	x	x	x	x
Kohlensiepen von Lange Straße bis Schluss außer Stichstraße	x		2		x		x
Kohlensiepen Stichstraße	x		1		x		x
Kohlenstraße	x		1	x	x	x	x
Königsberger Straße	x		1		x		x
Königsholz	x		1		x	x	x
Konrad-Adenauer-Straße außer Stichstraße	x		4		x		x
Konrad-Adenauer-Straße Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Koppweg	x		1		x		x
Kornmarkt	x		4		x		x
Körnerstraße	x		4		x		x
Köstershof	x		1		x		x
Kranenbergstraße bis In den Espeln außer Stichstraßen	x		1		x		x
Kranenbergstraße von In den Espeln bis Schluss und Stichstraßen	x		1	x	x	x	x
Kreidemeerweg	x		1	x	x	x	x
Kreisstraße außer Stichstraßen	x		2		x		x
Kreisstraße Stichstraßen	x		1	x	x	x	x
Kreuzstück	x		1		x		x
Kronenstraße außer Stichstraßen	x		2		x		x
Kronenstraße Stichstraßen	x		1	x	x	x	x
Krönerpfad	x		1	x	x	x	x
Krumme Dreh	x		1	x	x	x	x
Kurt-Schumacher-Straße von Oststraße bis Husemannstraße	x		4		x		x
Kurt-Schumacher-Straße von Husemannstraße bis Röhrchenstraße	x		1		x		x
Küsterigge	x		1	x	x	x	x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
Lange Straße bis Große Borbach	x		1		x		x
Lange Straße von Große Borbach bis Nr. 31/32	x		1	x	x		x
Langendreerstraße	x		2		x		x
Ledderken	x		2		x		x
Leibnitzstraße bis Rudolf-König-Straße	x		1		x		x
Leibnitzstraße von Rudolf-König-Straße bis Schluss	x		1	x	x	x	x
Leibreddestraße	x		1		x		x
Leostraße	x		1		x		x
Lerchenstraße	x		1		x		x
Lessingstraße	x		4		x		x
Liegnitzer Straße außer Stichstraßen	x		2		x		x
Liegnitzer Straße Stichstraßen	x		1		x		x
Lindenweg	x		1		x		x
Ludwigsplatz	x		1	x	x	x	x
Ludwigstraße	x		1		x		x
Luisenstraße	x		4		x		x
Lutherstraße	x		4		x		x
Magnolienweg	x		1	x	x	x	x
Mannesmannstraße	x		2		x		x
Marderweg bis Fasanenweg	x		1		x	x	x
Marderweg ab Fasanenweg	x		1	x	x	x	x
Marienburger Straße	x		1		x		x
Marienstraße	x		2		x		x
Markerbenhöhe	x		1	x	x		x
Märkische Straße	x		1		x		x
Markmannstraße	x		1	x	x	x	x
Marktstraße	x		7		x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
Marktweg außer Stichstraße zu den Häusern 28a-28f	x		2		x		x
Marktweg Stichstraße zu den Häusern 28a-28f	x		1	x	x	x	x
Max-Liebermann-Straße	x		1		x		x
Meesmannstraße außer Stichstraße zu den Häusern 82, 88, 88a	x		2		x		x
Meesmannstraße Stichstraßen zu den Häusern 82, 88, 88a	x		1	x	x	x	x
Mellinghofstraße	x		1		x		x
Menkenstraße	x		1	x	x	x	x
Menzelweg	x		1		x		x
Merensiepen	x		1	x	x		x
Merianstraße	x		1		x		x
Mewer Ring	x		1		x		x
Mittelstraße außer Stichstraße	x		1		x		x
Mittelstraße Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Möllerstraße	x		1		x		x
Mozartstraße	x		4		x		x
Muschelweg	x		1	x	x	x	x
Nachtigallstraße bis Auf Steinhausen	x		1		x		x
Neddenburweg	x		1	x	x	x	x
Neuer Weg	x		1	x	x	x	x
Nobelstraße	x		1		x		x
Noellestraße	x		1	x	x		x
Noldeweg	x		1		x		x
Nolsenstraße von Kranenbergstraße bis Andreas-Blesken-Straße	x		1		x		x
Nolsenstraße von Andreas-Blesken-Straße bis Kranenbergstraße	x		1	x	x	x	x
Nordstraße	x		4		x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
Nußbaumweg	x		1		x		x
Oberdorf	x		4		x		x
Obere Rauhe Egge Stichstraße von Nr. 34 bis Wendehammer	x		1	x	x	x	x
Obere Rauhe Egge bis Rauhe Egge außer Stichstraße vor Nr. 34 bis Wendehammer	x		1		x		x
Obere Rauhe Egge von Rauhe Egge bis Waldweg	x		1	x	x	x	x
Oberer Grenzweg	x		1	x	x	x	x
Obergasse	x		2		x		x
Oberkrone bis Boltestraße	x		1		x		x
Oberstraße	x		4		x		x
Ortheck	x		1	x	x	x	x
Ossenkamp	x		1	x	x	x	x
Ossietzkyplatz	x		4		x		x
Oststraße	x		4		x		x
Otto-Hue-Straße	x		1		x		x
Otto-Laue-Straße	x		1		x		x
Otto-Seeling-Straße	x		1		x		x
Overbergstraße	x		2		x		x
Pappelweg	x		1		x		x
Parkweg	x		1		x		x
Paßmannstraße außer Stichstraße	x		1		x		x
Paßmannstraße Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Paul-Ehrlich-Straße	x		1		x		x
Paul-Horst-Straße	x		1		x		x
Pestalozziplatz	x		2		x		x
Pferdebachstraße bis Autobahnbrücke außer Stichstraßen		x	4		x		x
Pferdebachstraße von Einmündung Helfkamp bis Hörder Straße		x	4		x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
Pferdebachstraße Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Pflugweg	x		1	x	x		x
Piusstraße von Kreisstraße bis einschl. Haus Nr. 11/12a	x		1		x		x
Piusstraße nach Haus Nr. 11/12a bis Schluss	x		1	x	x	x	x
Platanenweg	x		1		x		x
Platz an der Schmiede	x		5		x		x
Platz der Gedächtniskirche	x		4		x		x
Pleugerstraße	x		1		x		x
Poststraße	x		5		x		x
Potthofstraße	x		1		x		x
Preinsholz	x		1	x	x	x	x
Querweg	x		1	x	x		x
Raiffeisenstraße	x		1		x		x
Rathausplatz	x		4		x		x
Rathenaustraße	x		1	x	x	x	x
Rauendahlstraße bis Unkeweg außer Stichstraße zu Haus Nr. 10- 16	x		2		x		x
Rauendahlstraße Stichstraße zu Haus Nr. 10- 16	x		1		x	x	x
Rauhe Egge bis Haus Nr. 30 und ab Haus Nr. 82 außer Stichstraßen	x		1		x		x
Rauhe Egge Einbahnstraße von Haus Nr. 30 bis Haus Nr. 80 und Stichstraßen	x		1	x	x	x	x
Rautertstraße außer Stichstraße	x		1		x		x
Rautertstraße Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Rebhuhnweg	x		1		x		x
Rehnocken von Im Hammertal bis Haus Nr. 45/46	x		1		x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
Rheinische Straße	x		1		x		x
Rhienscher Berg	x		1		x		x
Robert-Koch-Straße	x		1		x		x
Roburitstraße	x		1		x		x
Roggenkamp	x		1	x	x		x
Rohlfsweg	x		1		x		x
Röhrchenstraße außer Stichstraßen	x		2		x		x
Röhrchenstraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 40a-g	x		1	x	x	x	x
Röhrchenstraße Stichstraße zu den Häusern Nr. 104, 104a - b	x		1	x	x	x	x
Rombergstraße	x		1	x	x	x	x
Rotdornweg	x		1		x		x
Rotkehlchenweg	x		1		x		x
Rübezahlstraße	x		1		x		x
Rüdinghauser Berg	x		1		x		x
Rüdinghauser Straße	x		2		x		x
Rudolf-König-Straße	x		1		x		x
Rüggensstraße	x		1		x		x
Ruhrhöhe	x		1		x		x
Ruhrmannstraße	x		1	x	x	x	x
Ruhrstraße		x	5		x		x
Ruhrtal	x		1		x		x
Rüsbergstraße von Kämpenstraße bis Heinrich-Heine-Straße	x		1		x		x
Saaßenstraße	x		1	x	x	x	x
Salinger Feld	x		1		x		x
Sandstraße	x		2		x		x
Sauerbruchstraße	x		1		x		x
Schaffnerweg	x		1		x		x
Schellingstraße	x		2		x		x
Schillerstraße	x		4		x		x





Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
Schlachthofstraße	x		4		x		x
Schleiermacherstraße	x		2		x		x
Schmiedestraße	x		1	x	x	x	x
Schneer Weg	x		1	x	x		x
Schottstraße	x		1		x		x
Schückingstraße	x		1		x		x
Schulstraße	x		1		x		x
Schultenhofstraße	x		1		x		x
Schulze-Delitzsch-Straße	x		1		x		x
Schützenstraße	x		2		x		x
Schwalbenweg von Sonnenschein bis einschl. Haus Nr. 9	x		1		x		x
Schwalbenweg von Haus Nr. 2 bis Schluss	x		1	x	x	x	x
Schwanenmarkt	x		4		x		x
Schweerstraße	x		1		x		x
Seveckenhof	x		1		x		x
Sieben-Planeten-Straße	x		1	x	x	x	x
Siegfriedstraße	x		1		x		x
Siemensstraße	x		1	x	x	x	x
Siepenstraße außer Stichstraße (von Einfahrt Nr. 36 - Fußweg)	x		1		x		x
Siepenstraße Stichstraße (von Einfahrt Nr. 36 - Fußweg)	x		1	x	x	x	x
Sonnenschein	x		2		x		x
Sprockhöveler Straße		x	4		x		x
Steiler Weg	x		1	x	x	x	x
Steinackerweg	x		1	x	x	x	x
Steinbachstraße außer Stichstraßen	x		2		x		x
Steinbachstraße Stichstraßen	x		1	x	x	x	x
Steinhügel bis Hevener Straße	x		2		x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
Steinhügel von Hevener Straße bis Schluss	x		1		x		x
Steinstraße von Theodor-Heuss-Straße bis Wiesenstraße	x		5		x		x
Steinstraße von Wiesenstraße bis Schluss	x		4		x		x
Sternbergsiepen	x		1	x	x	x	x
Stettiner Straße	x		1		x		x
Stockumer Heide	x		1	x	x	x	x
Stockumer Straße bis Dortmunder Straße	x		4		x		x
Stockumer Straße von Nr. 163 bis Schluss	x		2		x		x
Sträterkampstraße	x		1		x		x
Südstraße	x		1		x		x
Sundernstraße bis Auf der Bommerbank	x		2		x		x
Sundernstraße von Auf der Bommerbank bis Schluss	x		1	x	x	x	x
Surmannsholt	x		1		x		x
Synagogenstraße	x		4		x		x
Talblick	x		1	x	x	x	x
Tannenberg	x		1		x		x
Theodor-Heuss-Straße	x		7		x		x
Thiestraße	x		1	x	x	x	x
Trantenrother Weg bis einschl. Nr. 1/4	x		1		x		x
Trienendorfer Straße von Am Lockvogel bis Ortsgrenze	x		1		x		x
Tulpenweg	x		1	x	x	x	x
Turmstraße	x		1	x	x	x	x
Uferstraße bis Eisenbahnüberführung Bleichestraße	x		1		x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
Uferstraße von Eisenbahnüberführung Bleichestraße bis Schluss	x		1	x	x	x	x
Ulmenstraße	x		1		x		x
Universitätsstraße		x	4		x		x
Unkeweg	x		1		x		x
Unterer Grenzweg	x		1	x	x	x	x
Unterkrone von Hellweg bis Hermannstraße	x		1		x		x
Unterkrone von Hermannstraße bis Ende	x		1	x	x	x	x
Uthmannstraße	x		4		x		x
Virchowstraße	x		1	x	x	x	x
Vöckenberg	x		1	x	x	x	x
Voedeplatz	x		1		x		x
Voedestraße bis Frakmannsfeld	x		1		x		x
Voedestraße von Frakmannsfeld bis Schluss	x		1	x	x	x	x
Voestenstraße	x		1		x		x
Vormholzer Ring außer Stichstraßen	x		2		x		x
Vormholzer Ring Stichstraßen zu den Häusern Nr. 21-31 u. 33-43	x		1		x	x	x
Vormholzer Ring Stichstraßen zu den Häusern Nr. 32-38	x		1		x	x	x
Vormholzer Straße bis Möllerstraße		x	2		x		x
Wacholderstraße von Alte Straße bis Bockampstraße	x		1	x	x	x	x
Wagenfeldstraße	x		1		x		x
Waldegge von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 24	x		1	x	x	x	x
Waldweg von Im Hammertal bis Fahrbahnverengung	x		1		x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
Walfischstraße	x		1	x	x	x	x
Wannen außer Stichstraße zu den Häusern 60-74		x	2		x		x
Wannen Stichstraße zu den Häusern 60-74	x		1	x	x	x	x
Wartburgstraße	x		1	x	x	x	x
Wasserbank	x		1		x		x
Wasserstraße	x		1	x	x	x	x
Weidengasse	x		1	x	x	x	x
Weizenkamp	x		1	x	x	x	x
Wemerstraße von Brundebecker Straße bis Bentenweg	x		1		x		x
Wemerstraße von Bentenweg bis Marderweg	x		1	x	x	x	x
Wennemarsberg	x		1		x		x
Wericcastraße	x		1		x		x
Westerweide außer Stichstraße	x		1		x		x
Westerweide Stichstraße	x		1	x	x	x	x
Westfalenstraße		x	4		x		x
Westfeldstraße außer Stichstraße	x		2		x		x
Westfeldstraße Stichstraße	x		2	x	x	x	x
Wetterstraße von Ruhrstraße bis Viadukt	x		2		x		x
Wideystraße	x		4		x		x
Wiesenstraße	x		4		x		x
Wilbergstraße	x		1	x	x	x	x
Wilhelm-Düchting-Straße	x		1		x		x
Wilhelmshöhe	x		1	x	x	x	x
Wilhelmstraße	x		1		x		x
Willy-Brandt-Straße außer Stichstraße zu Haus Nr. 17-35/37	x		1		x		x



Bezeichnung der öffentlichen Straße	Die Straße dient überwiegenden dem		Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Art und Umfang der den Anliegern übertragenen Reinigungspflichten gemäß §§ 2-4			
	Anliegerverkehr A	innerörtl. Verkehr B		Straßenreinigung		Winterdienst	
				Fahr- bahn	Gehweg	Fahr- bahn	Gehweg
Willy-Brandt-Straße Stichstraße 17-35/37	x		1	x	x	x	x
Windenstraße	x		1		x		x
Winkelstraße	x		4		x		x
Winsheimstraße bis einschließlich Haus Nr. 22 außer Stichstraßen	x		1		x		x
Winsheimstraße nach Haus Nr. 22 und Stichstraßen	x		1	x	x	x	x
Wittener Bruch	x		1		x		x
Wittener Straße bis einschl. Haus Nr. 126 (Ortsausgang) außer Stichstraße		x	2		x		x
Wittener Straße Stichstraße zu den Häusern Nr. 111-131	x		1		x		x
Wittener Straße Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 46	x		1	x	x	x	x
Wohnhof am Wellerskamp	x		1		x		x
Wohnstättenring	x		1		x		x
Wullener Feld	x		1		x		x
Zaunkönigweg	x		1		x		x
Zedernweg	x		1		x		x
Ziegelstraße von Pferdebachstraße bis Breslauer Straße	x		1		x		x
Ziegelstraße von Breslauer Straße bis Dirschauer Straße	x		1	x	x	x	x
Zu den Eichen	x		1		x		x
Zu den Tannen	x		1		x		x
Zum Hasenhölzken	x		1	x	x	x	x



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 14.12.2015 beschlossene Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Witten vom 18.12.2015 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 18.12.2015

Die Bürgermeisterin

Leidemann